

Hauptsatzung des Amtes Märkische Schweiz vom 16.02.2009

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) hat der Amtsausschuss des Amtes Märkische Schweiz in seiner Sitzung am 16.02.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Das Amt führt den Namen „Amt Märkische Schweiz“.
- (2) Der Sitz des Amtes befindet sich in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)
In der Gemeinde Rehfelde unterhält das Amt eine Außenstelle.
- (3) Mitgliedsgemeinden sind die Gemeinden:
Stadt Buckow (Märkische Schweiz), Garzau-Garzin, Oberbarnim, Rehfelde und
Waldsiefersdorf.

§ 2 Dienstsiegel

Das Amt führt ein Dienstsiegel. Es ist kreisrund und zeigt das Landeswappen. Es wird mit der Umschrift „AMT MÄRKISCHE SCHWEIZ* LANDKREIS MÄRKISCH ODERLAND*“ geführt.

§ 3 Aufgaben des Amtes

Neben den ihm durch Gesetz oder Verordnung zugewiesenen Aufgaben erfüllt das Amt folgende, einzelne, ihm von allen Mitgliedsgemeinden übertragenen Selbstverwaltungsaufgaben:

1. Errichtung und Unterhaltung einer gemeinsamen Schiedsstelle im Amt Märkische Schweiz. (§ 1 SchG)
2. Übertragung der Aufgabe der Berufung des Wahlleiter (§ 14 Abs. 2 BbgKWahlG)

§ 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt das Amt seine betroffenen Einwohner in wichtigen Amtsangelegenheiten förmlich mit folgendem Mittel:
 1. Einwohnerfragestunden des Amtsausschusses Märkische Schweiz
 2. Einwohnerversammlung des Amtsausschusses Märkische Schweiz
- (2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- und Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 5 Organe

Organe des Amtes sind der Amtsausschuss und der Amtsdirektor.

§ 6 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Mitglieder des Amtsausschusses und der berufenen sachkundige Einwohner, wenn Ausschüsse gebildet wurden, teilen dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung des Amtsausschusses beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

- a) der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
- b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in den amtsangehörigen Gemeinden bzw. Stadt.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite des Amtes veröffentlicht.

§ 7 Vorsitzender des Amtsausschusses

In seiner ersten Sitzung wählt der Amtsausschuss aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter werden einzeln in der Reihenfolge der Stellvertretung gewählt.

§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses und der Ausschüsse werden spätestens 6 Tage vor der Sitzung nach § 12 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
3. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,

4. die Beratung über Zuschüsse

§ 9 Amtdirektor

(1) Der Amtdirektor ist Leiter der Amtsverwaltung. Er regelt die Organisation der Amtsverwaltung und die Geschäftsverteilung. Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Amtes.

(2) Die Stellvertretung im Amt regelt sich nach § 56 BbgKVerf.

§ 10 Bedienstete des Amtes

Der Amtsausschuss entscheidet über die Einstellung und Entlassung von

1. Beamten ab der Besoldungsgruppe 12 und
2. Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe 10 TVöD.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Hauptverwaltungsbeamten ab, hat sie das Recht, sich an den Amtsausschuss oder dessen Ausschüsse zu wenden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Amtsausschussvorsitzenden wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet den Amtsausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch den Amtsausschuss auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.

(4) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 12 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtdirektor.

(2) Die Bekanntmachungen der Satzungen und sonstiger ortsrechtlichen Vorschriften erfolgen durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im „Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz“.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, einer sonstigen

ortsrechtlichen Vorschrift oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form der Absätze 2 oder 5 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Amtes Märkische Schweiz, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz), zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder dem sonstigen Schriftstück zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse werden mindestens 6 volle Tage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den in Absatz 6 bestimmten Bekanntmachungskästen des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Sonstige Bekanntmachungen des Amtes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch Aushang in den in Absatz 6 bestimmten Bekanntmachungskästen des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden. Die Dauer des Aushanges beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Aushangsfrist bestimmt ist. Hierbei werden der Tag des Anschlages und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

(6) Die Bekanntmachungskästen des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden befinden sich

1. in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz): vor dem Rathaus, Hauptstraße 1, Schaukasten des Amtes und der Stadt Buckow
2. in der Gemeinde Rehfelde: am Gebäude der Amtsverwaltung in der Elsholzstraße 4, Schaukasten des Amtes und der Gemeinde Rehfelde
3. in der Gemeinde Rehfelde, Bahnhofstraße 34
4. im Gemeindeteil Rehfelde-Dorf, Dorfstraße 17,
5. im Ortsteil Werder, gegenüber Werdersche Dorfstraße 39
6. im Ortsteil Zinndorf, Zinndorfer Straße 27
7. in der Gemeinde Garzau-Garzin; im Ortsteil Garzau, Alte Heerstraße 34, im Ortsteil Garzin, Rondell Dorfstraße / Straße am Haussee,
8. in der Gemeinde Oberbarnim, im Ortsteil Bollersdorf, Straße am Dorfteich, vor der evang. Kirche, im Ortsteil Grunow, Dorfstraße 22, im Ortsteil Ihlow, gegenüber Ringstraße 8, im Ortsteil Klosterdorf, Straße des Friedens 15,
9. in der Gemeinde Waldsiefersdorf; am Gemeindehaus, Dahmsdorfer Straße 18

(7) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Amtsausschusses wird der Öffentlichkeit im „Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz“ zugänglich gemacht.

(8) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gem. § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen

Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

§ 13 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Hauptsatzung vom 04.04.2005 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 17.02.2009

R.-D. Dammann
Amtdirektor